

Prüfungsreglement

Mai 2017



Schweizerischer Verband
Medizinischer Praxis-Fachpersonen

Inhaltsverzeichnis

Art.

Allgemeines	1
Prüfungsorgane	2
Aufsicht und Öffentlichkeit	3
Ausschreibung	4
Kosten	5
Durchführung der Prüfung	6
Rücktritt	7
Nichtzulassung und Ausschluss	8
Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	9
Abschluss und Notensitzung	10
Prüfungsinhalte und -ablauf, Dispensationen	11
Beurteilung und Notengebung	12
Bedingungen zum Bestehen der Prüfung	13
Erteilung des Modulzertifikats	14
Wiederholung	15
Entzug des Modulzertifikats	16
Rechtsmittel	17
Schlussbestimmungen	18

Art. 1

Allgemeines

Das Prüfungsreglement regelt die Qualifikationsverfahren in den SVA-Weiterbildungsmodulen.

Art. 2

Prüfungsorgane

¹ Soweit nicht eigentliche Prüfungskommissionen eingesetzt werden, sind die Kursleitungen in den einzelnen Modulen zuständig für die Organisation, Abnahme und Bewertung der Prüfungen.

² Zu den Aufgaben der Prüfungsorgane gehören

- a) die Festsetzung von Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- b) die Bestimmung des Prüfungsprogramms;
- c) die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Prüfung;
- d) die Auswahl und Ausbildung der Prüfungsexpertinnen und -experten;
- e) der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung und über den Ausschluss von der Prüfung;
- f) die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsergebnisse und der Entscheid über die Abgabe des Modulzertifikats;
- g) die Ausstellung der Prüfungszeugnisse und Modulzertifikate
- h) die Berichterstattung über den Kurs- und Prüfungsverlauf an die übergeordneten Instanzen im SVA sowie an die interessierten Behörden;
- i) die Erledigung der administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Prüfung.

³ Der SVA-Zentralvorstand kann einzelne dieser Aufgaben an das SVA-Zentralsekretariat oder an eine andere Durchführungsstelle delegieren.

Art. 3

Aufsicht und Öffentlichkeit

¹ Die Prüfungen stehen unter der Aufsicht der vom SVA-Zentralvorstand bestimmten Bildungsverantwortlichen sowie der interessierten Behörden.

² Die Prüfungen sind nicht öffentlich. In Einzelfällen können die Prüfungsorgane Ausnahmen gestatten.

³ Soweit Behörden am Prüfungsverlauf interessiert sind, sind diese rechtzeitig zu den Prüfungen einzuladen und mit den erforderlichen Akten zu bedienen.

Art. 4

Ausschreibung

¹ Soweit die Prüfungen nicht unmittelbar am Schluss des Unterrichts in einem Modul stattfinden, sind diese mindestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn in den Unterrichtssprachen der angebotenen Module in den SVA-Publikationsorganen auszuschreiben.

² Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- a) die Prüfungsdaten,
- b) die Prüfungsgebühr,
- c) die Anmeldestelle,
- d) die Anmeldefrist.

³ Für die Zulassung zur Prüfung gelten die Bestimmungen des Modulbeschiebs.

⁴ Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung oder, wenn die Prüfung am Schluss eines Moduls stattfindet, nach Abschluss des Unterrichts schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 5

Kosten

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung zur Prüfung die Prüfungsgebühr, soweit diese nicht in den Kurskosten des Moduls enthalten ist. In den Prüfungskosten inbegriffen sind die Ausfertigung des Modulzertifikats und die Eintragung in SVA-internen und in allfälligen amtlichen Registern.

² Kandidierende, die nach Ziff. 7 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet, wenn die Gebühr zusätzlich zu den Kurskosten erhoben worden ist.

³ Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

⁴ Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, die die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von den Prüfungsorganen unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

⁵ Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

Art. 6

Durchführung der Prüfung

¹ Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidierende einer der Unterrichtssprachen des Moduls die Zulassungsbedingungen erfüllen.

² Die Kandidierenden werden mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgegeben. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Zeit und Ort der Prüfung, die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel sowie die Liste der Expertinnen und Experten.

³ Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn an das SVA-Zentralsekretariat eingereicht und begründet werden. Die Prüfungsorgane entscheiden darüber und treffen die nötigen Anordnungen.

Art. 7

Rücktritt

¹ Kandidierende können ihre Anmeldung bis 20 Tage vor der Prüfung zurückziehen.

² Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grunds möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit oder Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

³ Der Rücktritt muss dem SVA-Zentralsekretariat oder, wenn die Prüfung unmittelbar anschliessend an den Unterricht im Modul stattfindet, den Prüfungsorganen unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 8

Nichtzulassung und
Ausschluss

¹ Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Zeugnisse oder Testate einreichen oder die Prüfungsorgane auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

² Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

³ Die Nichtzulassung oder der Ausschluss wird von den Prüfungsorganen verfügt. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 9

Prüfungsaufsicht,
Expertinnen und
Experten

¹ Mindestens eine fachkundige Person überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

² Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

³ Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

⁴ Verwandte sowie gegenwärtige oder frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertin oder Experte in den Ausstand.

Art. 10

Abschluss und
Notensitzung

¹ Die Prüfungsorgane beschliessen im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Bildungsverantwortlichen des SVA sowie eine Vertretung der interessierten Behörden sind rechtzeitig an diese Sitzung einzuladen.

² Verwandte sowie gegenwärtige oder frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung in den Ausstand.

Prüfungsinhalte
und -ablauf,
Dispensationen

Art. 11

¹ Prüfungsinhalte und Prüfungsablauf werden in den Modulbeschrieben definiert.

² Über allfällige Dispensationen von einzelnen Prüfungsteilen entscheiden die Prüfungsorgane.

Beurteilung und
Notengebung

Art. 12

¹ Die Beurteilung der Prüfung oder der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 beurteilt, wobei die Note 4 und höhere genügende Leistungen bezeichnen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

² Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

Bedingungen zum
Bestehen der Prüfung

Art. 13

¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) nicht mehr als ein Prüfungsteil unter die Note 4 und kein Prüfungsteil unter die Note 3 zu liegen kommt.

² Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

³ Die Prüfungsorgane entscheiden allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung.

Erteilung des
Modulzertifikats

Art. 14

¹ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Modulzertifikat. Dieses wird von den Prüfungsorganen ausgestellt und von der SVA-Zentralpräsidentin, der SVA-Zentralsekretärin oder dem SVA-Zentralsekretär und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Prüfungsorgane unterzeichnet.

² Die Prüfungsorgane stellen jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- b) eine Bestätigung über den Nachweis der für die Zulassung zur Prüfung verlangten Testate;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- d) bei Nichterteilung des Modulzertifikats eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Die Namen der Inhaberinnen und Inhaber der Modulzertifikate werden beim SVA-Zentralsekretariat in ein Register eingetragen und nötigenfalls an die interessierte Behörde zum Eintrag in ein amtliches Register gemeldet.

Wiederholung

Art. 15

¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen.

² Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf diejenigen Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

³ Für die Anmeldung und für die Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

Entzug des
Modulzertifikats

Art. 16

Die SVA-Weiterbildungskommission kann ein auf unrechtmässige Weise erworbenes Modulzertifikat entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 17

¹ Gegen Entscheide der Prüfungsorgane wegen Nichtzulassung zur Prüfung, Ausschluss von der Prüfung oder Verweigerung des Modulzertifikats kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der SVA-Rekurskommission Rekurs erhoben werden.

² Für das Rekursverfahren gilt das SVA-Rekursreglement.

³ Entscheide über den Entzug eines Modulzertifikats können innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung an den SVA-Zentralvorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Schlussbestimmungen

Art. 18

Dieses Prüfungsreglement tritt mit der Genehmigung durch den SVA-Zentralvorstand vom 12. Februar 2009 in Kraft. Es wird am 11. Mai 2017 revidiert, die revidierten Bestimmungen werden sofort in Kraft gesetzt.

SVA-Zentralpräsidentin
N. Thönen

SVA-Zentralsekretär
Fürspr. B. Gutknecht